	3
	1501
	stell
1	
	Best
ш	
200	-
_	100
	100
-	=
	-

Bestätigung des Wohnungsgebers bzw. Vermieters zur Vorlage bei der Meldebehörde gemäß § 19 Bundesmeldegesetz (BMG) 1. Angaben zum Wohnungsgeber bzw. Vermieter Stempel Hausverwaltung/Firma Privatperson Hausverwaltung/Firma Name des Wohnungsgebers bzw. Vermieters PLZ, Ort, Straße, Hausnummer des Wohnungsgebers bzw. Vermieters Telefon/E-Mail (freiwillige Angabe) Telefon/E-Mail (freiwillige Angabe) Ggf. Name der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person Der Wohnungsgeber bzw. Vermieter ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung Der Wohnungsgeber bzw. Vermieter ist nicht Eigentümer der Wohnung. Name und Anschrift des Eigentümers lauten: Name des Eigentümers der Wohnung PLZ, Ort, Straße, Hausnummer des Eigentümers der Wohnung (freiwillige Angabe) Telefon/E-Mail (freiwillige Angabe) Selbsterklärung bei Wohneigentum Ich erkläre hiermit, dass ich Eigentümer der oben genannten Immobilie bin, die von mir und den unten aufgeführten Personen zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. 2. Angaben zum Wohnungsnehmer bzw. Mieter Hiermit wird ein Einzug in folgende Wohnung bestätigt: PLZ, Ort, Straße, Hausnummer Stockwerk, Wohnungsnummer, Lagebeschreibung der Wohnung im Haus (z. B. 1. OG, links) Datum folgende Person(en) eingezogen: In genannte Wohnung ist/sind am (freiwillige Angabe) Geburtsdatum (freiwillige Angabe) Name, Vorname männlich | weiblich 1. 2 3. 4 5. Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i.V.m § 19 BMG). Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person

Die entsprechenden Vorschriften des Bundesmeldegesetzes und die Datenschutzhinweise finden Sie auf der Rückseite.

Auszug aus den entsprechenden Vorschriften des Bundesmeldegesetzes

§ 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers

- (1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Abs. 4 auch elektronisch innerhalb der in § 17 Abs. 1 genannten Frist (Anmerkung: 2 Wochen nach Einzug) zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person angemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.
- (2) Verweigert der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person die Bestätigung oder erhält die meldepflichtige Person sie aus anderen Gründen nicht rechtzeitig, so hat die meldepflichtige Person dies der Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Bestätigung des Wohnungsgebers enthält folgende Daten:
 - 1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers und wenn dieser nicht Eigentümer ist, auch den Namen des Eigentümers,
 - 2. Einzugsdatum,
 - 3. Anschrift der Wohnung sowie
 - 4. Namen der nach § 17 Absatz 1 meldepflichtigen Personen.

(4) ...

- (5) Die Meldebehörde kann von dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom Wohnungsgeber Auskunft verlangen über Personen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben.
- (6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

§ 54 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - 1. entgegen § 19 Absatz 6 eine Wohnungsanschrift anbietet oder zur Verfügung stellt

2. ..

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 3. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 2 den Einzug nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bestätigt,
 - 4. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 5 eine Bestätigung ausstellt,
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

§ 17 Anmeldung, Abmeldung

- (1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.
- (2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich;

Datenschutzhinweise

Verwantwortlich für die Datenerhebung ist die auf der Vorderseite genannte Behörde. Die Adresse und Kontaktdaten der Behörde finden Sie auf der Vorderseite (oben links).

Datenschutz

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an die auf der Vorderseite (oben links) genannten Behörde.

Erforderlichkeit der Datenangabe

Nach § 19 BMG sind die Daten für die Erfüllung der Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers erforderlich. Erfüllung der Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die auf der Vorderseite genannte Behörde, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 DSGVO. Erfüllung der Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers. § 19 BMG.

Weitergabe von Daten

Es erfolgt keine Weitergabe von Daten.

Übermittlung an Drittländer

Es erfolgt keine Übermittlung.

Speicherzeitraum

Ihre Daten werden bei der auf der Vorderseite (oben links) genannten Behörde so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannten Zwecke erforderlich ist. Mehrstufige Fristen gemäß §§ 13ff BMG sowie Ausführungsbestimmungen in BMGVwV und Übergabe an Archiv (§ 16 BMG) oder Löschung.

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft bei der verantwortlichen Dienststelle widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf wird davon nicht beeinträchtigt.